BG BAU
Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft

Asbest und neue GefStoffV: Qualifikation

Fachkunde, Sachkunde Grundkenntnisse Asbest – Was ist neu, was bleibt?

Asbest – Änderungen in der Qualifikation

13.11.2026

1

Qualifikation
Fachkunde und Sachkunde

GefStoffV
§ 11a (5) Qualifikationsanforderungen

- Gefährdungsbeurteilung, Festlegung der Schutzmaßnahmen
  und Unterweisung durch eine **sachkundige Person** - verantwortliche Person



- Tätigkeiten sind von einer **sachkundigen** und weisungsbefugten Person beaufsichtigt werden - aufsichtführende Person



- die Tätigkeiten dürfen nur von Beschäftigten durchgeführt werden, die über **Fachkunde** verfügen



Fachkunde

bisher

Berufsausbildung
Berufserfahrung
Einschlägige
Tätigkeiten



Zukünftig, im
modularen System

Berufsausbildung
Berufserfahrung
Einschlägige
Tätigkeiten
+
Grundkenntnisse
Asbest

Nachzuweisen bis zum 05.12.2027

Fachkunde



- IMMER Voraussetzung, um Tätigkeiten mit Asbest durchzuführen
- IMMER Voraussetzung, um die Sachkunde zu erwerben
- „Die Fachkunde nach § 11a Absatz 5 Nummer 3 umfasst auch die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um Tätigkeiten mit Asbest fachgerecht durchzuführen.“ (GefStoffV Anhang I Nr. 3.6 (1))

Fachkunde aktuell

bisher

Berufsausbildung
Berufserfahrung
Einschlägige Tätigkeiten



Sachkunde (TRGS 519)





BG BAU

Anlage 4 (A B C)

- A: Für AZ Produkte
- B: Tätigkeiten nach 2.8
- C: Tätigkeiten nach 2.10
- 14-17 LE

Anlage 3

- Für alle asbesthaltigen Materialien einschließlich Asbestzement
- 32 LE

Schriftliche Prüfung durch Gewerbeaufsicht
6 Jahre Geltungsdauer
Verlängerbar (Anlage 5)
Keine inhaltliche Differenzierung nach Aufgaben (AP, VP)

Fachkunde – Sachkunde (bisher)

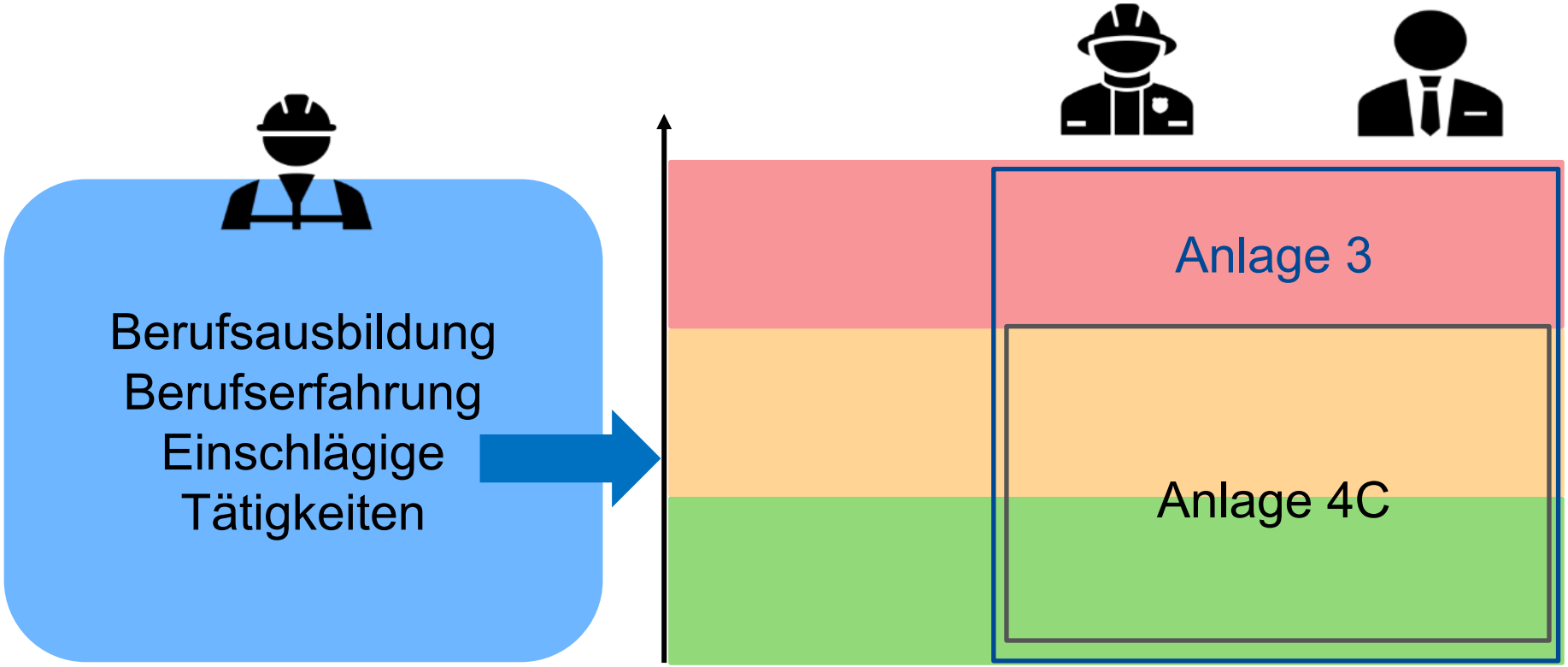

Fachkunde



- Voraussetzung, um die Sachkunde zu erwerben
- Das bedeutet: Sachkundige nach Anlage 3 bzw. Anlage 4 müssen die Fachkunde nicht mehr erwerben
  - Sie müssen die „Grundkenntnisse Asbest“ nicht erwerben

Fachkunde

BG BAU

bisher

Berufsausbildung
Berufserfahrung
Einschlägige
Tätigkeiten



Zukünftig, im
modularen System

Berufsausbildung
Berufserfahrung
Einschlägige
Tätigkeiten
+
Grundkenntnisse
Asbest

Fachkunde zukünftig

Zukünftig, im modularen System



Berufsausbildung
Berufserfahrung
Einschlägige Tätigkeiten
+
Grundkenntnisse Asbest

Nachzuweisen bis zum 05.12.2027

Instandhaltungsarbeiten
Tätigkeiten im niedrigen und mittleren Risiko

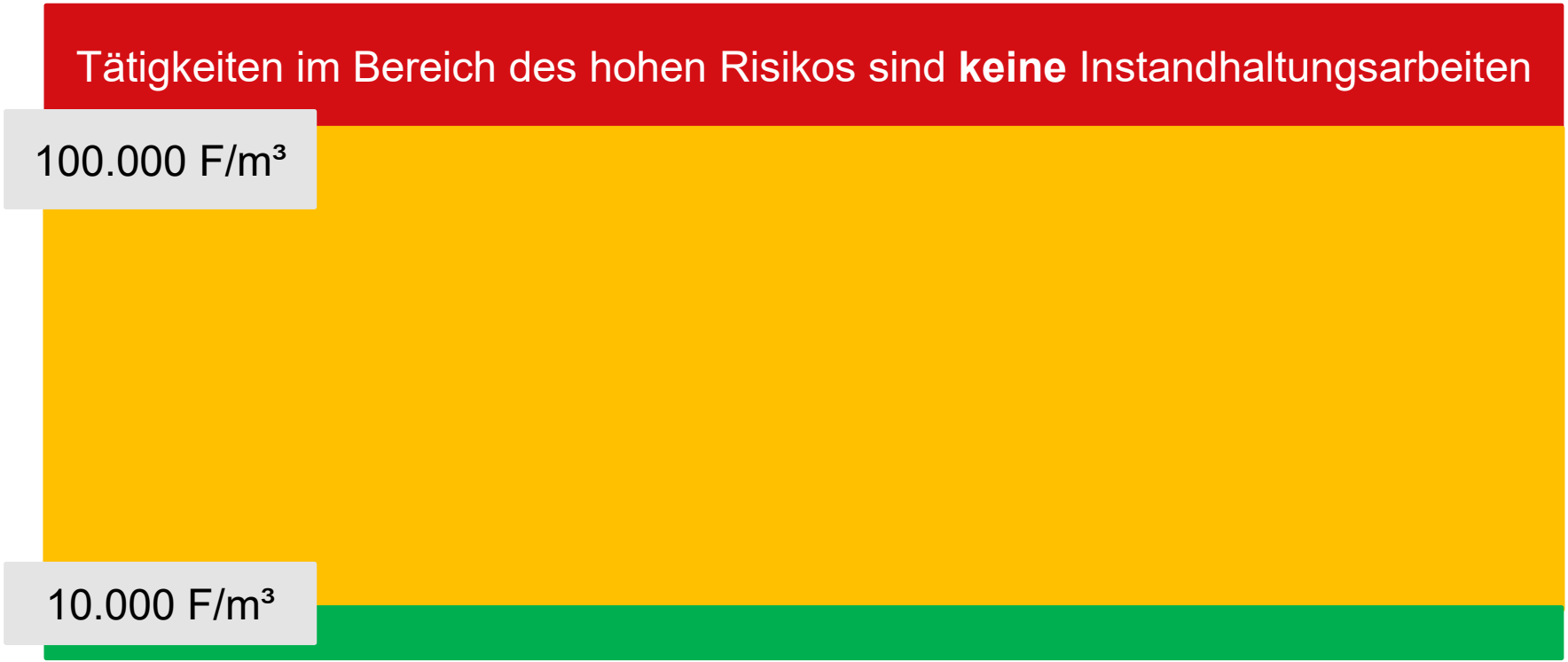

Die Inhalte der Grundkenntnisse Asbest – TRGS 519, Anlage 10

Theoretische Inhalte, mindestens 5 LE zu 45 min

Praktische Inhalte, mindestens 5 LE zu 45 min



Nikolai Sorokin - Fotolia


Gilles Arroyo – stock.adobe.com

Parilov-stock.adobe.com

Grundkenntnisse Asbest Theorieteil

Asbesthaltige Materialien erkennen	Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Asbest kennen	Voraussetzungen für Tätigkeiten mit Asbest kennen	Was tun bei Asbestverdacht?
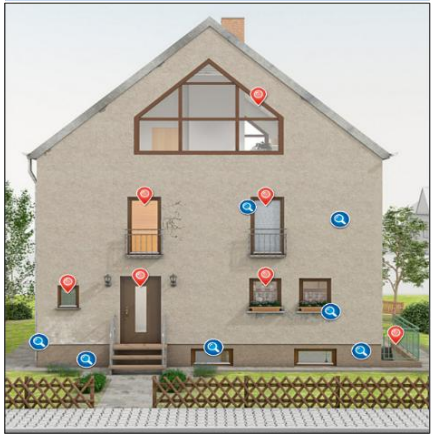			

Lunge: SciePro – stock.adobe.com, Arbeiter: Bild: ©Wayhome Studio - stock.adobe.com_282017925; Mann mit Bohrhammer, Asbesthaus, Asbestzeichen, Lupe: H.ZWEI.S Werbeagentur GmbH / BG BAU

Unterstützungsangebot der BG BAU
Grundkenntnisse Asbest Theorie



Evgeniy Zimin - stock.adobe.com; kokliang1981 - stock.adobe.com; BG BAU

Grundkenntnisse Asbest Praxisteil

Umgang mit eingesetzten Geräten	Übungen zur Anwendung der PSA	Übungen zum Ausschleusen	Reinigen des Arbeitsbereiches



Fenstergriff reinigen: Rolf Schulten, BG BAU; PSA: TVN CORPORATE MEDIA – BG BAU, Schleuse: H.ZWEI.S Werbeagentur / BG BAU, Schlitzen: Parilov – stock.adobe.com

Grundkenntnisse Asbest
Erwerb und Nachweis

BG BAU



Warnschild: fotohansel – stock.adobe.com

Erwerb

- Berufsausbildung
- Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme
- Innerbetriebliche Schulung (Sachkunde!)

Nachweis: bitte beachten – Theorie und Praxis

- Schriftliche Teilnahmebestätigung durch Bildungsträger oder Arbeitgeber, Angabe von Inhalt und Umfang

Grundkenntnisse Asbest - Fachkunde
Voraussetzung zum Erwerb der Sachkunde*module*

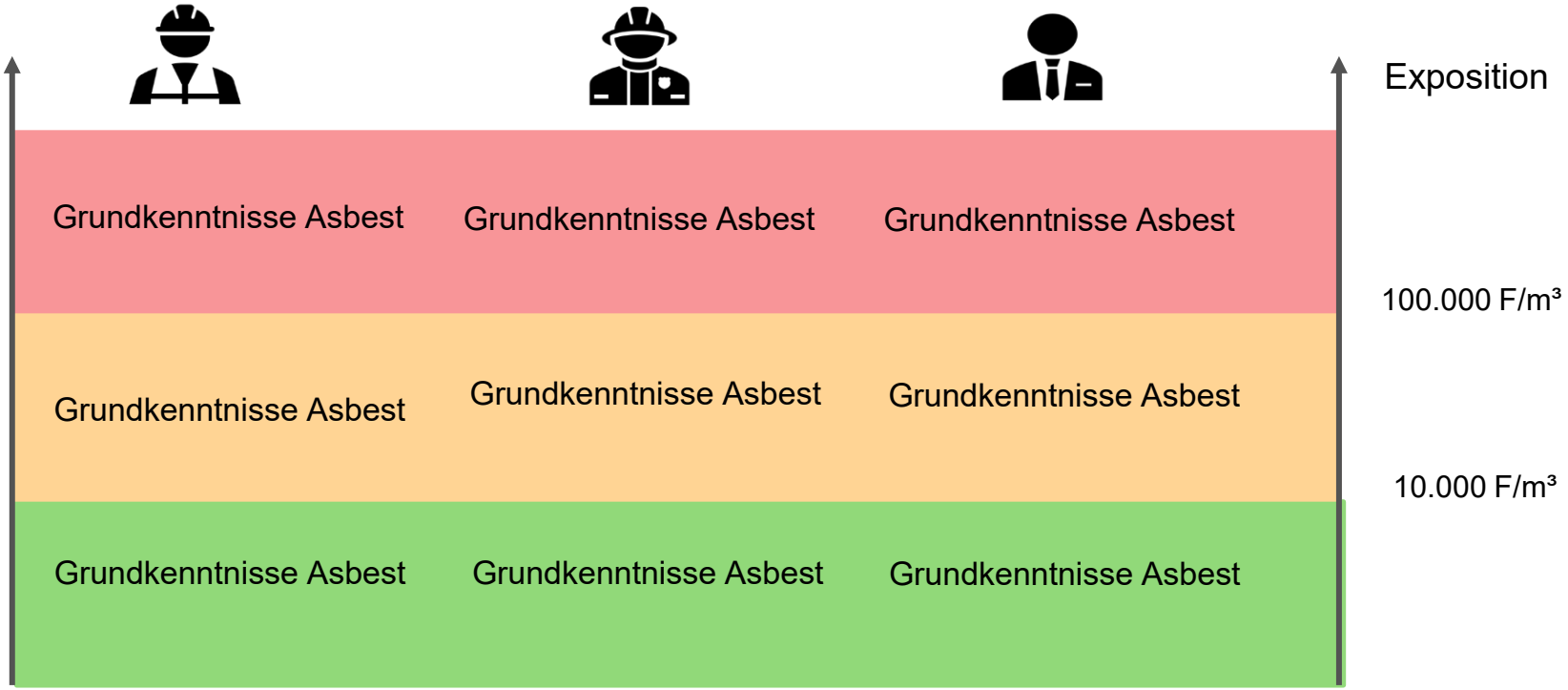

Risiko- und aufgabenbezogene Qualifikation für den Sachkundigen

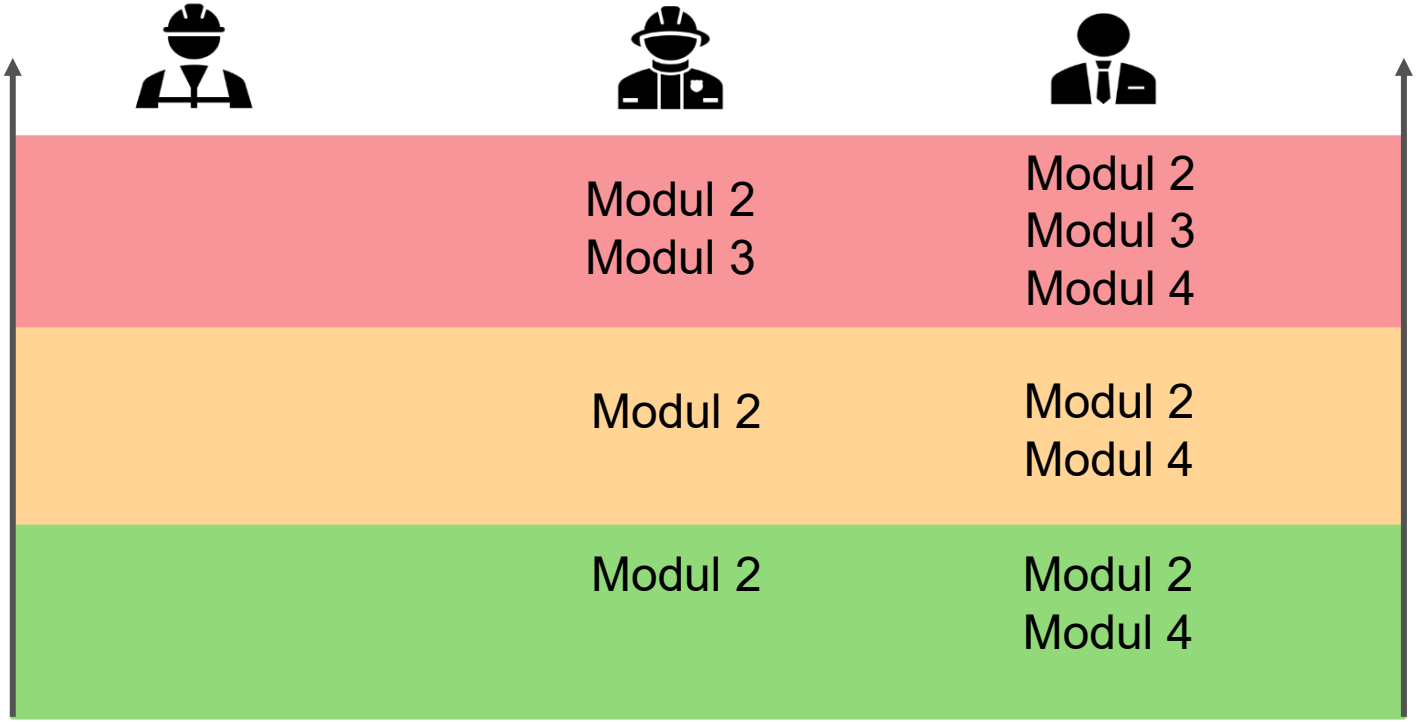

Risiko- und aufgabenbezogene Qualifikation: zeitl. Dauer der Kombinationsmodule

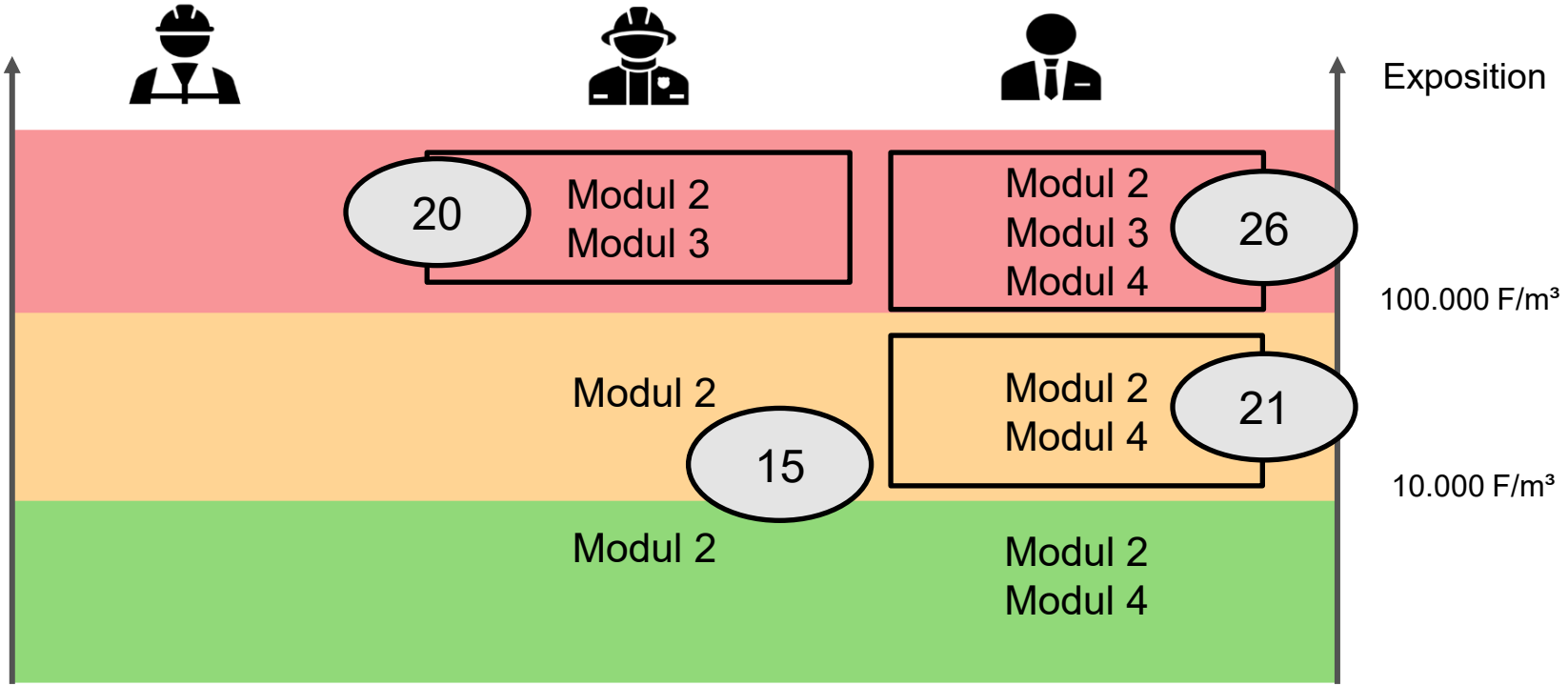

Personelle Voraussetzungen: risiko- und aufgabenbezogene Qualifikation

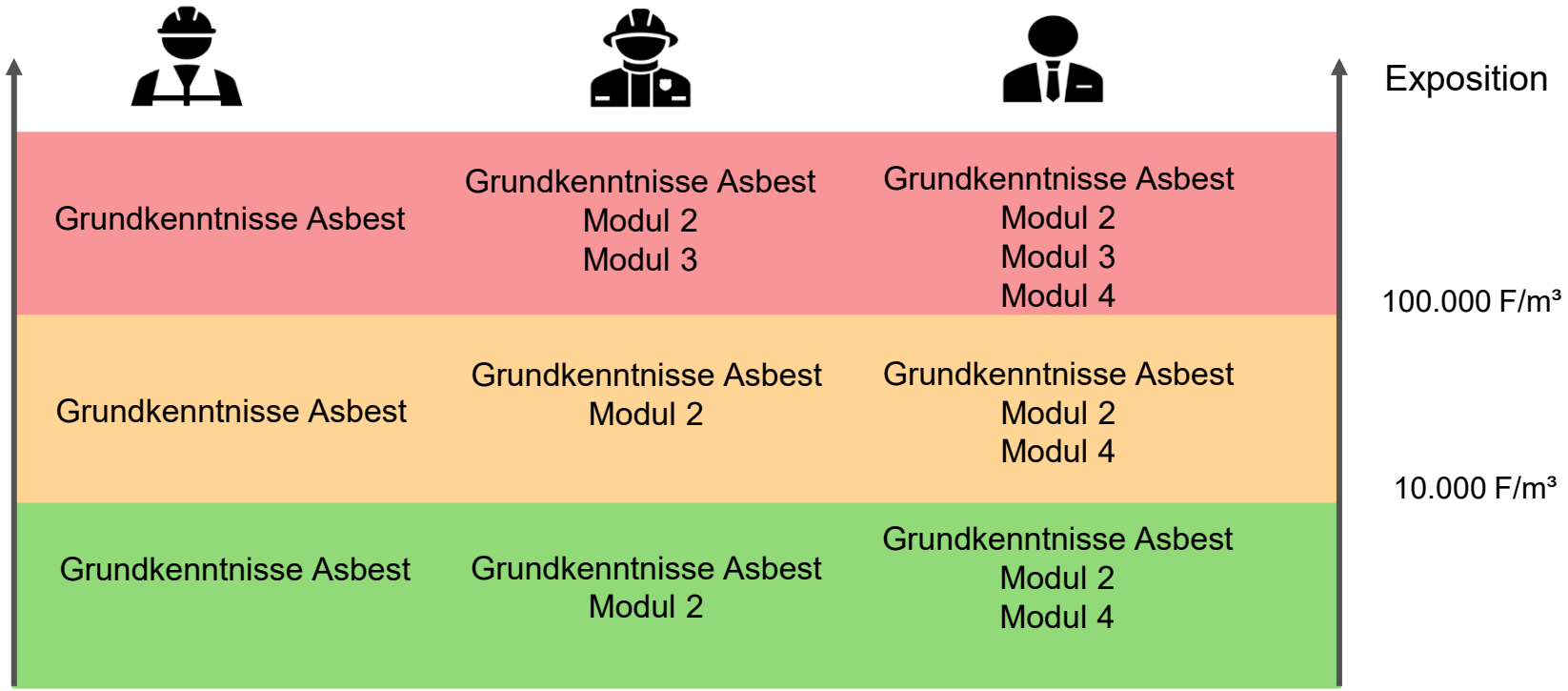

Sachkundemodule

- behördlich anerkannte Lehrgänge
- Module können zu kombinierten Sachkundelehrgängen zusammengefasst werden
- Sachkundelehrgänge schließen mit einer theoretischen Prüfung ab, die schriftlich abzulegen ist.
- Inhalte können gewerkespezifisch ausgerichtet werden. Nachweis der Sachkunde gilt mit erfolgreicher Teilnahme gewerkeübergreifend.
- Sachkundenachweise gelten für einen Zeitraum von sechs Jahren
- wird während der Geltungsdauer ein Fortbildungslehrgang besucht, verlängert sich die Geltungsdauer um weitere sechs Jahre

Sachkundemodul M2

- Qualifikation für aufsichtführende Personen bei Tätigkeiten im Bereich niedrigen und mittleren Risikos
- Voraussetzung für die Teilnahme: Grundkenntnisse Asbest
- Die Lehrgangsdauer beträgt 15 Lehreinheiten à 45 Minuten mit anschließender Prüfung (1 LE)

Sachkundemodul M2

1	Einführung	1 LE
2	Tätigkeiten an Asbest und risikobezogene Schutzmaßnahmen	4 LE
3	Arbeitsvorbereitende und arbeitsbegleitende Maßnahmen	2 LE
4	Technische Schutzmaßnahmen	2 LE
5	Einrichtung der Arbeitsbereiche	2 LE
6	Übungen zur Umsetzung eines Arbeitsplans	1 LE
7	Persönliche Schutzausrüstung	1 LE
8	Reinigung der Arbeitsbereiche und Freigabe	1 LE
9	Verpackung, Kennzeichnung und Bereitstellung der Abfälle	1 LE

Sachkundemodul M4

- Qualifikation für verantwortliche Personen
- Voraussetzung für die Teilnahme: Verantwortliche Person für
  - Tätigkeiten mit Bereich niedrigen und mittleren Risikos: erfolgreiche Teilnahme an einem Sachkundelehrgang nach Modul 2
  - Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos: erfolgreiche Teilnahme an einem Sachkundelehrgang nach den Modulen M2 und M3
- Die Lehrgangsdauer beträgt 8 Lehreinheiten à 45 Minuten mit anschließender Prüfung (1 LE)

Sachkundemodul M4

1	Einführung	0,25 LE
2	Rechtliche Grundlagen	1,5 LE
3	Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb	0,75 LE
4	Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen	1 LE
5	Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung	2,5 LE
6	Vorbereitende und begleitende Maßnahmen	1,5

Kombinationsmodul M2 + M4

- Qualifikation für verantwortliche Personen für Tätigkeiten im Bereich niedrigen und mittleren Risikos
- Voraussetzung: Grundkenntnisse Asbest
- Die Lehrgangsdauer beträgt 21 Lehreinheiten à 45 Minuten mit anschließender Prüfung (1,5 LE)

Kombinationsmodul M2+M4

1	Einführung	1 LE
2	Tätigkeiten an Asbest und risikobezogene Schutzmaßnahmen	4 LE
3	Überblick rechtliche Grundlagen	2 LE
4	Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb	0,75 LE
5	Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen	1 LE
6	Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung	2,5 LE
7	Arbeitsvorbereitende und arbeitsbegleitende Maßnahmen	1,75 LE
8	Technische Schutzmaßnahmen	2 LE
9	Einrichtung der Arbeitsbereiche	2 LE
10	Übungen zur Umsetzung eines Arbeitsplans	1 LE
11	Persönliche Schutzausrüstung	1 LE
12	Reinigung der Arbeitsbereiche und Freigabe	1 LE
13	Verpackung, Kennzeichnung und Bereitstellung der Abfälle	1 LE

2

Qualifikation für die Aufsicht führende Person bei BT-Verfahren

Alles im grünen Bereich…



Exposition

100.000 F/m³

10.000 F/m³

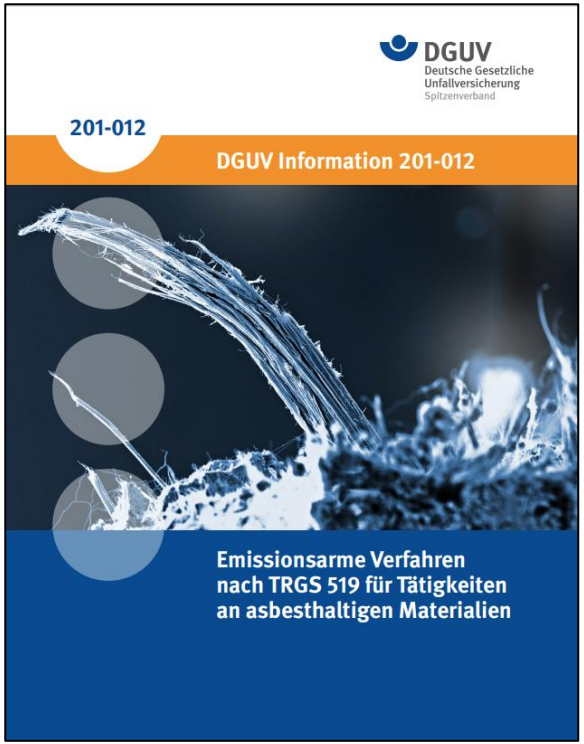

Qualifikation Q1E
Anlage 10 TRGS 519

- Qualifikation für die **Aufsichtführende** Person bei BT-Verfahren
- Keine Sachkunde notwendig
- Praxisbezogen Qualifikation für **konkrete Einzelverfahren**, Bündelung möglich
- Nachweis durch öffentlich-rechtliche Körperschaften

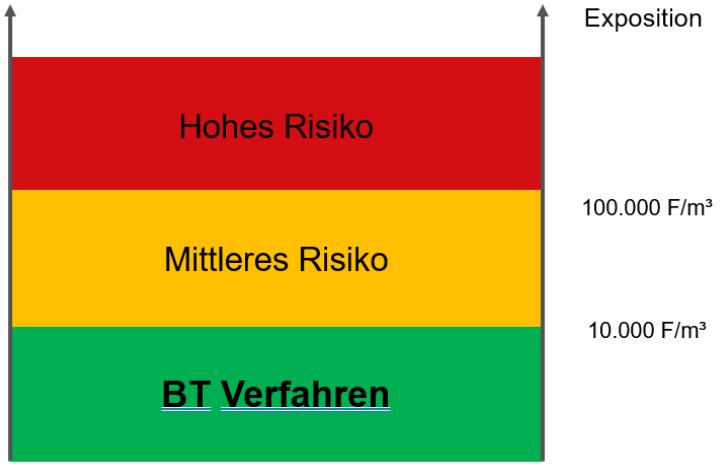

Vereinfachung für den Aufsichtführenden bei BT Verfahren

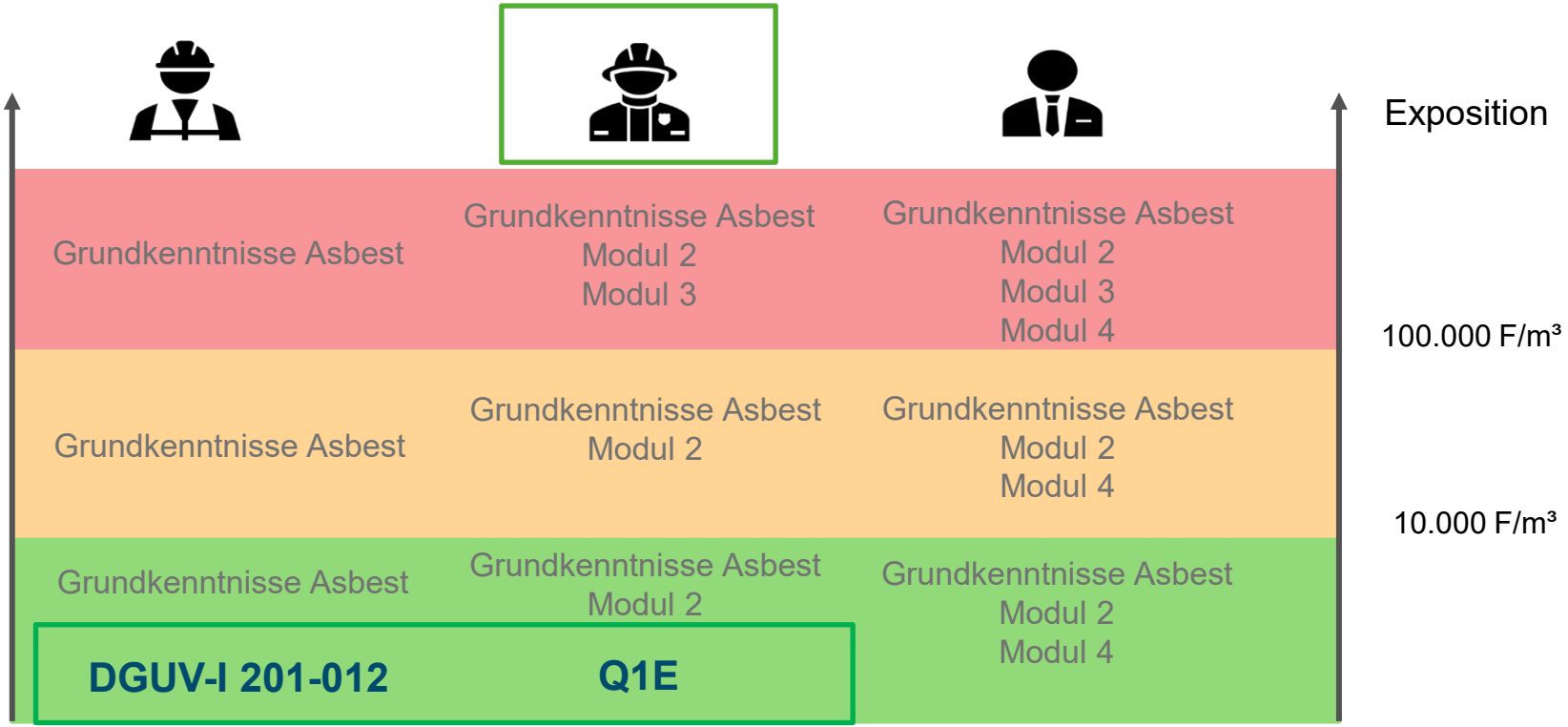

Qualifikation des Aufsichtführenden bei BT Verfahren- Sachkunde

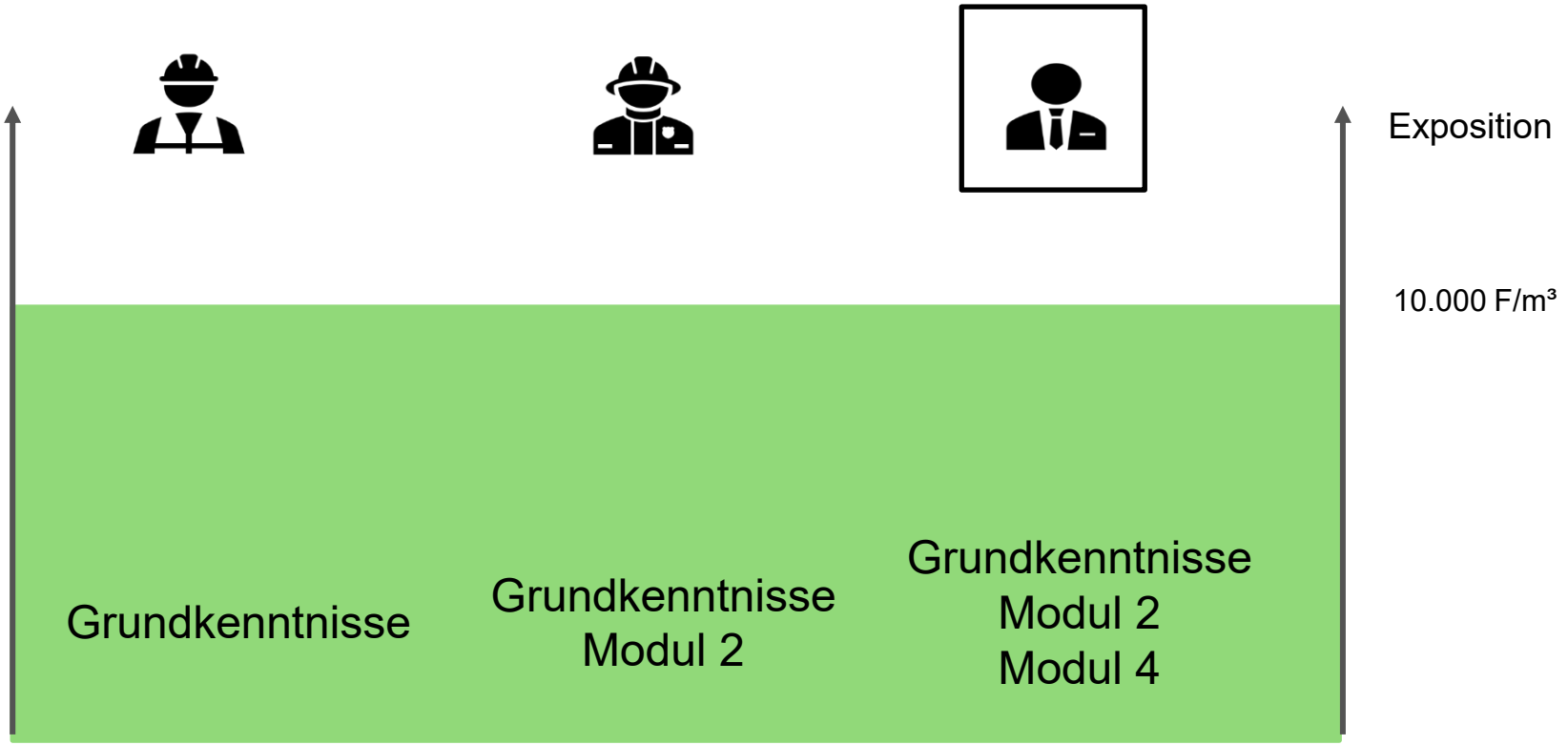

Vereinfachung für den Aufsichtführenden bei BT Verfahren

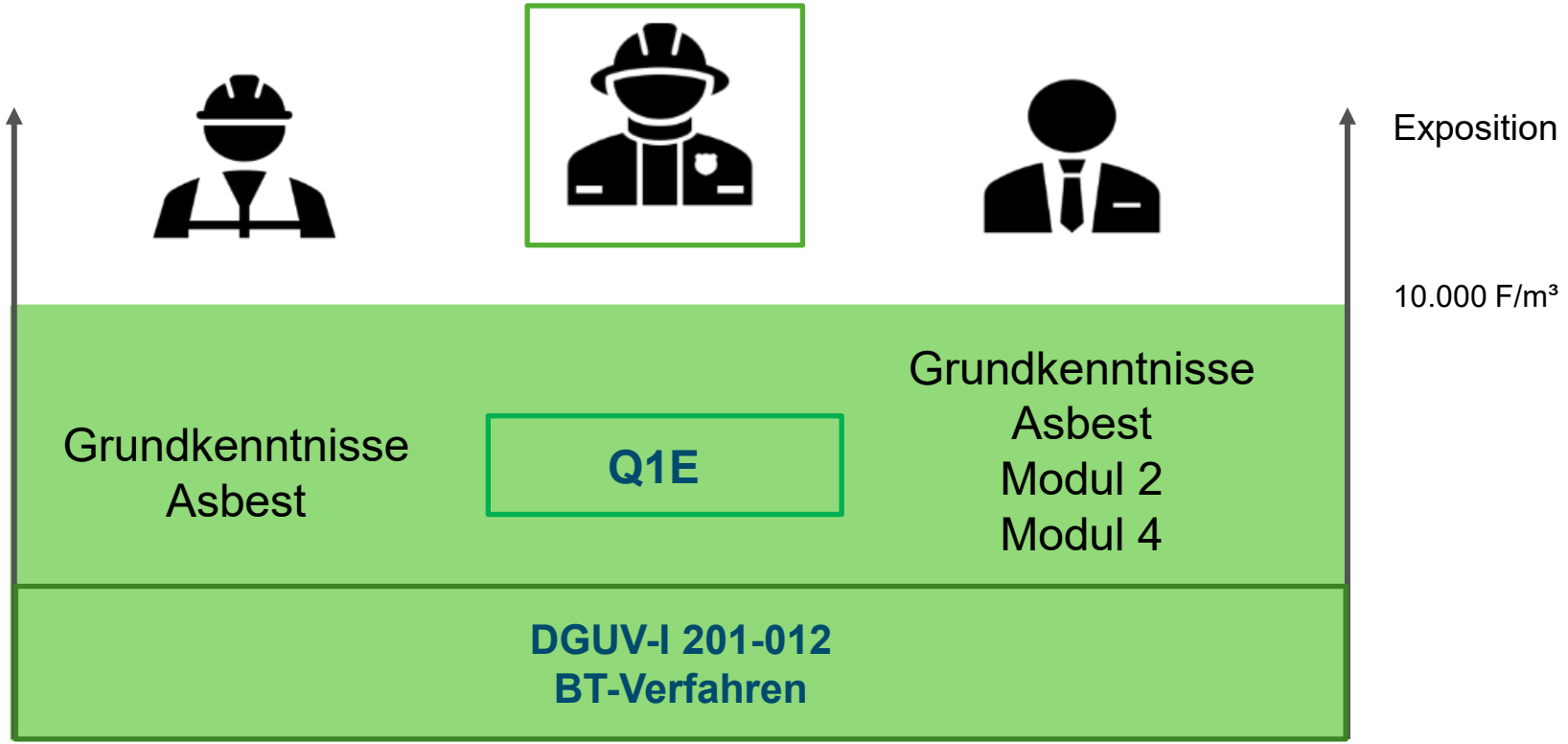

Q1E –Qualifikation für den Aufsichtführenden bei BT-Verfahren

Bezeichnung	Qualifikationsmodul 1E (Q1E)	Kombinationsmodul Grundkenntnisse + Q1E
Gesamtdauer	6 LE	10 LE
Voraussetzung	Grundkenntnisse Asbest	-
Dauer Theorie	2 LE	6 LE (Theorie aus GK Asbest)
Dauer Praxis	4 LE	4 LE
Bei Bündelung zusätzlich	2 LE Praxis	2 LE Praxis
Prüfung?	-	-

Qualifikation für den Aufsichtführenden bei BT -Verfahren

Aspekt	Aussage
Ausbildende Institution	In Verantwortung von Körperschaften des öffentlichen Rechtes (Kammern, Innungen und deren Bildungsstätten); stellt Bescheinigung aus
Teilnahme-bescheinigung	Name, Geburtstag, Name und Anschrift der Institution und des verantwortlichen Vertreters, Datum Das/ die betreffenden Verfahren
Anzeige bei Behörde	Einmalig bei Behörde, die für Anerkennung von Sachkundelehrgängen zuständig ist
Qualifikation Lehrkraft	Anlage 4 C TRGS 519
Teilnehmerzahl	15 Personen

3

Unterstützungsangebote der BG BAU

Anmeldung auf dem Lernportal mit EIGENEM Namen

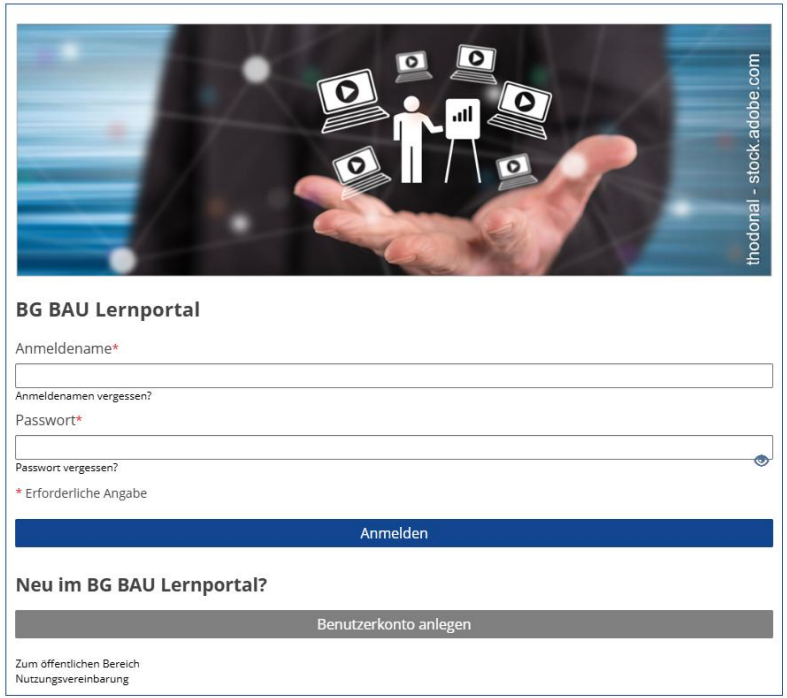

Unterstützungsangebot der BG BAU
Grundkenntnisse Asbest Theorie



E-Learning Kurs
MIT Test und Zertifikat

Wenn Sie das Zertifikat „Grundkenntnisse Asbest“ erlangen wollen, ist eine Anmeldung im Lernportal notwendig.

Die Bearbeitung des vollständigen Kurses dauert ungefähr vier Stunden. Sie können die Bearbeitung jederzeit unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen.

Nach vollständiger Bearbeitung des Kurses können Sie den Abschlusstest aufrufen. Nach erfolgreicher Bearbeitung des Tests erhalten Sie Ihr Zertifikat.

E-Learning Kurs
OHNE Test und ohne Zertifikat

Wenn Sie sich den E-Learning Kurs nur anschauen wollen, ist eine Anmeldung im Lernportal nicht notwendig.

Sie können sich alle Inhalte in einer beliebigen Reihenfolge anschauen.

Allerdings können Sie weder den Abschlusstest absolvieren noch ein Zertifikat erlangen.



Kokliang1981 – stock.adobe.com / H.ZWEI.S Werbeagentur Gmbh / BG BAU

Unterstützungsangebote der BG BAU
Das Asbesthaus







H.ZWEI.S Werbeagentur GmbH

Schulung für Multiplikatoren

1761 / SFA

Qualifizierung für Sachkundige nach TRGS 519 zur innerbetrieblichen Schulung zur Vermittlung der Grundkenntnisse Asbest

Zielgruppe

Personen, die eine Sachkunde nach TRGS 519 besitzen und die innerbetriebliche Schulung der Beschäftigten für deren Grundkenntnisse durchführen wollen. Weitere Multiplikatoren, die im Rahmen der Berufsausbildung die Grundkenntnisse Asbest vermitteln.

Sachkundiger aus einem Bauunternehmen Oder Ausbilder ohne Sachkunde



Erwirbt im Seminar 1761 Kompetenzen, Methoden, Inhalte zur Vermittlung der Grundkenntnisse Asbest





Multiplikator



Multiplikatorenschulung

Multiplikator



Vermittelt im Rahmen der innerbetrieblichen Schulung
praktische Inhalte der Grundkennnisse Asbest an die eigenen Mitarbeiter
Theorie: kann auch über E-Learning erworben werden







Innerbetriebliche Schulung

Unterstützungsangebote der BG BAU

Arbeitsschutzprämie



Mindeststandard beim Bauen im Bestand zum Schutz vor Stäuben und Fasern

Bildquelle: Meyle+Müller GmbH+Co. KG - H.ZWEI.S Werbeagentur GmbH - BG BAU

Leitfaden – Asbest beim Bauen im Bestand



Bildquelle: BlazeOrangeMarketing - stock.adobe.com; BG BAU

Gefährdungsbeurteilung – Dokumentation

§ 6 Abs. 8 Gefahrstoffverordnung

Ersteller:	Verantwortlicher:
Datum: **Arbeitsbereich:** Baustelle Umbau- und Abbrucharbeiten **Tätigkeit:** Handwerkersnahe Tätigkeiten wie Bohren, Stemmen, Putzabschlagen, Mauerwerk, Reinigen	

Beschreibung der Tätigkeiten

Bei den genannten Tätigkeiten werden Stemm-, Bohrarbeiten, Putzabschlagen und Abbruch von Mauerwerk durchgeführt. Dabei entstehen verfahrensbedingt größere Mengen an mineralischem Staub. Die freigesetzten Stäube können Asbestfasern enthalten. Die Erfassung dieser Stäube erfolgt soweit möglich direkt am Werkzeug. Die entstehenden Stäube werden über den Entstauber, der am Gerätesystem angeschlossen ist, direkt abgeschieden. Luftreiniger filtern die nicht erfassten Stäube aus der Atemluft im Arbeitsbereich. Der Arbeitsbereich wird durch eine Baustelleneinrichtung (mindestens 1-Kammer-Schleuse) von nicht belasteten Bereichen abgetrennt.

Verwendete/freigesetzte Gefahrstoffe

Mineralische Stäube: einatembare Staubfraktion und alveolengängige Staubfraktion Quarzstaub Asbestfasern	Allgemeiner Staubgrenzwert für E-Staubfraktion: 10 mg/m³ A-Staubfraktion: 1,25 mg/m³ Beurteilungsmaßstab für Quarzstaub 0,05 mg/m³. Tätigkeiten mit alveolengängigen quarzhaltigen Stäuben sind krebserzeugend nach TRGS 906	Die freigesetzte Menge an mineralischen Stäuben sowie die Freisetzung von Asbestfasern ist abhängig von verschiedenen Parametern (Tätigkeit, Erfassungsgrad, Abscheidegrad usw.).

Beurteilung

Gefahren durch Inhalation:
Verfahrensbedingt kann das Auftreten und Freisetzen gesundheitsgefährdender mineralischer Stäube nicht vermieden werden. Die mineralischen und möglicherweise Asbestfasern enthaltenden Stäube werden über die Atmung in den Körper aufgenommen und können sich in den Atmungsorganen ablagern. Mit Gesundheitsgefährdungen muss gerechnet werden (chronische Bronchitis, Lungenemphysem, Silikose, Lungenkrebs). Die Tätigkeit ist als krebserzeugend nach TRGS 906 eingestuft.

Gefahrstoffmessungen auf Baustellen zeigen häufig deutliche AGW-Überschreitungen für die Staubfraktionen bei manuellen Tätigkeiten, sofern nicht abgesaugte Elektrowerkzeuge verwendet werden. Mit abgesaugten Gerätesystemen in Kombination mit Luftreinigern können die Grenzwerte in der Regel eingehalten werden.

Substitution des freigesetzten Stoffs/Verfahrens nicht möglich, da Arbeiten im vorhandenen Mauerwerk erforderlich sind. Einsatz eines geschlossenen Systems technisch nicht möglich.

Gefahren durch Hautkontakt:
Längere, hohe Staubexposition kann zu Hautirritationen führen.

Physikalisch-chemische und sonstige Gefahren: nicht gegeben

Handwerksnahe Tätigkeiten beim Bauen im Bestand bei Asbestverdacht

Tätigkeiten mit krebserzeugenden Stoffen!

Signalwort: Gefahr

Asbestfasern!

Gefahren für Mensch und Umwelt

Achtung: Baustoffe wie Putze, Fliesenkleber oder Spachtelmassen in Gebäuden, die vor 1993 errichtet wurden, können Asbest enthalten. Zwar sind die Gehalte an Asbest häufig gering, doch gerade bei der Bearbeitung mit schnellaufenden Werkzeugen können hohe Faserkonzentrationen freigesetzt werden. Asbesthaltiger Staub bzw. Asbestfasern sind kaum sichtbar und können lang in der Luft schweben (Schwebstaub). Einatmen von faserhaltigem Staub kann zu Gesundheitsschäden führen. Dauerhafte Schäden sind möglich (z. B. Asbestose). Asbesthaltiger Staub kann Krebs erzeugen!

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Ausgebaute Materialien/Baustoffe nicht wiederverwenden. Arbeitsbereiche von anderen Arbeitsbereichen abgrenzen und staubdicht abtrennen. Kennzeichnung durch Hinweisschild: „Zutritt verboten, Asbestfasern!"
Staubarme Arbeitsverfahren/-geräte verwenden. Material nicht werfen.

Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen!

Bei der Arbeit Schutzanzug und Partikelfiltermaske tragen. Straßenkleidung getrennt von Arbeitskleidung aufbewahren! Arbeitsplatz sauber halten. Nicht mit Druckluft abblasen! Regelmäßig reinigen durch Aufsaugen. Bauwerksöffnungen im Arbeitsbereich geschlossen halten. Nach Beendigung der Arbeiten nochmal alle Oberflächen feucht reinigen oder absaugen. Nur Entstauber bzw. Industriesauger mindestens der Staubklasse M verwenden. Während der Arbeiten die Funktion und Absaugleistung überprüfen. Verstopfungen im Ansaugschlauch sofort beseitigen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge beachten!

Atemschutz: Partikelfilter P2 (weiß) an Halbmaske. Nach maximal zweistündiger Arbeitszeit halbstündige Erholungszeit einlegen.

Körperschutz: Einwegschutzanzug (Typ 5) tragen.

Verhalten im Gefahrenfall

Bei Störungen (z. B. erheblicher Bruch, weil sich die Nägel nicht ziehen lassen) Arbeit unterbrechen. Weiteres Vorgehen mit der aufsichtführenden Person abstimmen. Im Schadensfall, z. B. bei Transportunfällen, Unbefugte fernhalten!
Zuständige Ärztin/zuständiger Arzt:
Unfalltelefon:

Erste Hilfe

Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme: Selbstschutz beachten und umgehend Ärztin oder Arzt verständigen.
Nach Augenkontakt: Bei Augenreizungen nicht reiben, sondern mit viel Wasser spülen. Augenärztin oder Augenarzt aufsuchen!
Nach Hautkontakt: Stark verunreinigte Kleidung ausziehen. Mit viel Wasser reinigen.
Nach Einatmen: Frischluft!
Nach Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen.
Ersthelfende:

Sachgerechte Entsorgung

Asbesthaltige Materialien und Baustoffe, kontaminierte Kleinteile, Befestigungen, Staubsaugerinhalte, u. a. Abfälle direkt am Entstehungsort in PE-Säcke oder Big-Bags sammeln und verpacken. Staubentwicklung dabei gering halten. Produktreste/Abfälle ggf. befeuchten. Abfall mit Aufkleber kennzeichnen: „Achtung, enthält Asbest!"

Ausgebautes Material:
Schutzkleidung/Filtermaterialien:

Abb. 12

Checkliste allgemeine Maßnahmen

Nr.	Anforderung	Fundstelle	Umsetzung durch:	Umsetzung bis:
1	Informationsermittlung zum Vorkommen asbesthaltiger Materialien	GefStoffV §§ 6, 11a		
2	Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung	GefStoffV §§ 6, 11a, TRGS 400 und TRGS 519 Nr. 4		
3	Sicherstellung der sicherheits-technischen und personellen Ausstattung im Unternehmen	GefStoffV §§ 7, 11a, TRGS 519 Nr. 5		
4	Erstellung eines Arbeitsplans für die Tätigkeiten	GefStoffV § 11a; TRGS 519 Nr. 4.2		
5	Einhaltung der jeweiligen vorgegebenen staubarmen Arbeitstechniken	GefStoffV §§ 7ff sowie Anhang I Nr. 2.3 und 2.4		
6	Verwendung der staubarmen Geräte/ Gerätesysteme, Werkzeuge und Zubehör nach Herstellervorgaben			
7	Regelmäßige Wartung und Prüfung der Geräte entsprechend Herstellervorgaben	GefStoffV § 7, BetrSichV § 14 und DGUV Vorschrift 3		
8	Qualifizierung bzw. besondere Unterweisung der Beschäftigten	GefStoffV §§ 8, 11a, 14, TRGS 555 und TRGS 519 Nr. 11 i.V.m. Anlage 10 „Grundkenntnisse Asbest“		
9	Regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten auf Basis der Betriebsanweisung	GefStoffV § 14, TRGS 519 Nr. 11		

Nr.	Anforderung	Fundstelle	Umsetzung durch:	Umsetzung bis:
10	Sicherstellung der arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung im Rahmen der Unterweisung	GefStoffV § 14, TRGS 519 Nr. 11		
11	Einweisung der Beschäftigten in die richtige und sichere Gerätebedienung	GefStoffV § 14, TRGS 519 Nr. 11 und Herstellervorgaben		
12	Einweisung der Beschäftigten in die korrekte Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung	GefStoffV § 14, TRGS 519 Nr. 9 und 11		
13	Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge	ArbMedVV und TRGS 519 Nr. 13		
14	Aufnahme der Beschäftigten in das Verzeichnis für Tätigkeiten mit krebs-erzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen, wenn Akzeptanzkonzentration im Schichtmittel überschritten	GefStoffV § 10a und TRGS 410		
15	Sicherstellung der Anzeige- und Informationspflichten gegenüber der zuständigen Behörde	GefStoffV § 18 mit TRGS 519 Nr. 3		
16	Sicherstellung der Informations-verpflichtung gegenüber den Beschäftigten bzw. ihrer Vertretung	GefStoffV § 14		

Übersicht der Fristen

Übergangs-fristen	Stichwort	Erläuterungen
aktuell	Risikobezogene Schutzmaßnahmen	Angabe des Risikobereiches auf der Anzeige bei der Behörde Hinweis: Überleitungshilfe (BauA)
aktuell	Anzeige der Tätigkeiten	Niedriges, mittleres Risiko: unternehmensbezogene Anzeige + Formular Gefährdungsbeurteilung Mittleres Risiko: ergänzende Anzeige von Ort und Zeit Hohes Risiko: objektbezogene Anzeige + Formular Gefährdungsbeurteilung Hinweis: Formulare auf der Asbest Themenseite der BG Bau
aktuell	Zulassung	Für Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos
19.12.2026	Genehmigung	für Abbrucharbeiten im Bereich des niedrigen und mittleren Risikos; Beantragung im Rahmen der unternehmensbezogenen Anzeige Hinweis: vier Wochen Frist beachten (vor geplanter Aufnahme der Tätigkeiten) Bis Nachweispflicht der Fachkunde (05.12.2027): Unterweisung
05.12.2027	Fachkunde	Nachweis Fachkunde für alle Beschäftigten beim Bauen im Bestand (Asbestvermutung) Hinweis: Erwerb der Grundkenntnisse Asbest
05.12.2027	Sachkunde Verantwortliche Person	Nachweis der Sachkunde für die Verantwortliche Person im Betrieb
Keine Frist, sofort	Sachkunde Aufsichtführende Person	Nachweis der Sachkunde für weisungsbefugte Aufsichtführende Person vor Ort

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dipl.-Ing. Berit Schuchmann

Berit.Schuchmann@bgbau.de

0049 151 44150060